

Ausgangslage:

Mit Beschluss vom 14. Februar 2017 beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat, das Finanzvermögen per 1. Januar 2019, gemäss HRM2, neu zu bewerten.

Das neue Gemeindegesetz tritt ab 1. Januar 2018 in Kraft und sorgt insbesondere für Neuerungen im Bereich Finanzhaushalt. Die neue Rechnungslegung hat zum Ziel, die Gemeindefinanzen transparent und verständlich der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechend darzustellen und ist erstmals für das Budget und die Jahresrechnung 2019 anzuwenden. Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen per 1. Januar 2019 von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen.

Wird auf die Neubewertung verzichtet, wird der Buchwert auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben. Da die Restnutzungsdauer aller Anlagen sowohl im Fall einer Neubewertung als auch im Verzichtsfall ermittelt werden müssen, ist bei beiden Vorgehensvarianten für die Eingangsbilanz bei Einführung von HRM2 ein Restatement durchzuführen und neu eine Anlagebuchhaltung zu führen.

Da die gewählte Vorgehensweise Auswirkungen auf die Darstellung der Bilanz, die Abschreibungen und damit die Refinanzierung des Verwaltungsvermögens hat, ist der Entscheid, ob das Verwaltungsvermögen neu bewertet wird oder nicht, gemäss Art. 49 Abs. I der neuen kantonalen Gemeindeverordnung dem Gemeindeparlament einmalig zur Beschlussfassung vorzulegen.

Berechnungsgrundlagen/Schätzungen Stadt Opfikon**Aufwertung:**

Eine im Hinblick auf die Eingangsbilanz 2019 erstellte Schätzung auf Basis des Finanzplans 2016 - 2020 zeigt, dass der Restbuchwert für den steuerfinanzierten Haushalt Ende 2018 rund CHF 107.2 Mio. betragen wird. Eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens würde einen Wert von rund CHF 202.5 Mio. ergeben.

Die Differenz von rund CHF 95.3 Mio. würde als Aufwertungsgewinn dem Eigenkapital zugeschlagen. In der Folge müsste der höhere Wert von rund CHF 202.5 Mio. über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben werden. Es müsste mit jährlichen Abschreibungen von insgesamt rund CHF 10.9 Mio. gerechnet werden. Das geschätzte Eigenkapital würde sich per 1. Januar 2019 von rund CHF 101 Mio. neu auf CHF 196.3 Mio. verändern. Unverändert bleibt die bis zu diesem Zeitpunkt geschätzte Nettoschuld von CHF 6 Millionen.



Übernahme Restbuchwert:

Würde das Verwaltungsvermögen Ende 2018 ohne Aufwertung in die Eingangsbilanz 2019 übernommen, so müssten nur die verbleibenden CHF 107.2 Mio. über die Restnutzungsdauer abgeschrieben werden. Bei der Annahme einer verbleibenden durchschnittlichen Restlaufzeit von 20 Jahren sowie der linearen Abschreibungsweise würden die jährlichen Abschreibungen damit rund CHF 6.3 Mio. betragen. Ebenfalls unverändert bliebe die geschätzte Nettoschuld per 1.1.2019 von CHF 6 Millionen.

Erwägungen der RPK:

Die Mitglieder der RPK teilen die Meinung des Stadtrates, dass die Neubewertung des Verwaltungsvermögens per 1. Januar 2019, das Richtige und Nachhaltige Vorgehen für die Stadt Opfikon darstellt. Die jährlichen Abschreibungen werden per Stichtag um ca. 25% sinken, würde der Restbuchwert abgeschrieben wären es ca. 57%. Unbestritten ist, dass die Abschreibungen weder die Ertrags- noch die Vermögenslage der Stadt Opfikon beeinflussen. Die HRM2 Abschreibungsvorschriften werden den jährlichen Erfolg mittelfristig positiver darstellen, als beim bisherigen Abschreibungsmodell. Die Neubewertung, ist die konsequente Umsetzung des neuen Rechnungslegungsmodells HRM2. Eine Teilumsetzung bzw. die Übernahme des Restbuchwertes, ohne Neubewertung, wäre in ein paar Jahren sicher nicht nachvollziehbar.

Antrag:

Gestützt auf die vorstehend formulierten Erwägungen, stellt die RPK mit 4 JA : 0 NEIN dem Gemeinderat den Antrag, das Verwaltungsvermögen der Stadt Opfikon im Übergang zu HRM2 für die Eingangsbilanz vom 1. Januar 2019 neu zu bewerten.

Referent: Richi Muffler

Der Präsident



Peter Bühler

Der Vizepräsident



Richi Muffler

Opfikon, 7.6.2017

